

<b>Gemeindeverwaltung Fehraltorf</b>	
Archiv:	
Eing.: 18. Juli 2018	
zur Kenntnis an: <i>GKM</i>	
zur Erledigung an:	
zum Antrag an:	
Frist:	

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Juli 2018

**653. Gemeinwesen (Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden seit 1959 einen Zweckverband, der für die Verbandsgemeinden einen polyvalenten Sozialdienst (Vollzug von Massnahmen des Erwachsenenschutzes, freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene, Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke) unterhält (RRB Nr. 3691/1959). Zwischen dem 7. Juni und dem 11. Dezember 2017 haben die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Pfäffikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Im Weiteren wurde der Name geändert und die Zweckbestimmung präzisiert. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Januar 2019) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 1. Januar 2010.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Gemäss Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 der Statuten ist der Vorstand zuständig zur Aufstockung von Stellen und Schaffung neuer Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenänderung eingeführt werden müssen. Damit wird dem Vorstand grundsätzlich die alleinige Kompetenz zur Stellenschaffung übertragen. Demgegenüber bestimmt Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 der Statuten, dass der Vorstand nur gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben zur Schaffung neuer Stellen zuständig ist. Darüber hinausgehende Stellenschaffungen wären entsprechend von der Delegierten-

versammlung bzw. den Stimmberechtigten an der Urne gemäss ihrer jeweiligen Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben zu beschliessen. Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 der Statuten widersprechen sich somit. Anlässlich der nächsten Revision ist dieser Widerspruch zu lösen. Da einerseits der beleuchtende Bericht zur Totalrevision diesen Punkt nicht erläutert und andererseits die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands ausmachen, sollte die Stellenschaffungsbefugnis bis dahin nicht in die alleinige Kompetenz des Verbandsvorstands gelegt werden (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 Ziff. 4 der Musterstatuten des Gemeindeamtes). Bis zur Klärung des Widerspruchs ist deshalb vorliegend die Schaffung neuer Stellen von den zuständigen Organen gemäss ihrer jeweiligen Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben zu beschliessen. Der Verbandsvorstand ist darüber hinaus zuständig für die Aufstockung von Stellen, die für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben unerlässlich sind. Sobald es sich jedoch um eine neue Aufgabe oder die wesentliche Erweiterung einer bestehenden Aufgabe handelt, kann der Verbandsvorstand nur im Rahmen seiner Ausgabenbewilligungskompetenz neue Stellen schaffen. Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 der Statuten ist somit von der Genehmigung auszunehmen.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

c) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Statuten zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH werden im Sinne von Erwägung 3 und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 der Statuten wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an

- den Vorstand des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH, Hörnlistrasse 71, Postfach, 8330 Pfäffikon (E),
- die Gemeinderäte bzw. den Stadtrat der Politischen Gemeinden
  - Bauma, Gemeindeverwaltung, Gublenstrasse 32, Postfach 232, 8494 Bauma,
  - Fehraltorf, Gemeindeverwaltung, Kempttalstrasse 54, 8320 Fehraltorf,
  - Hittnau, Gemeindekanzlei, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau,
  - Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
  - Lindau, Gemeindeverwaltung Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau,
  - Pfäffikon, Gemeindeverwaltung, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon,
  - Russikon, Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 4, Postfach 18, 8332 Russikon,
  - Weisslingen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen,
  - Wila, Gemeindeverwaltung, Kugelgasse 2, Postfach 81, 8492 Wila,
  - Wildberg, Gemeindeverwaltung, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg,
- den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon,
- die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**

## Zweckverbandsstatuten Soziales Bezirk Pfäffikon ZH

<b>1. Bestand und Zweck</b>
<b>Art. 1 Bestand</b> <p><sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon, Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen „Soziales Bezirk Pfäffikon ZH“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.</p> <p><sup>2</sup>Der Sitz des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH – im folgenden Zweckverband genannt - befindet sich in Pfäffikon ZH.</p>
<b>Art. 2 Zweck</b> <p><sup>1</sup>Der Zweckverband unterhält einen Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet.</p> <p><sup>2</sup>Der Zweckverband führt zudem eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p>
<b>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</b> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
<b>Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b> <p>Im Zweckverband „Soziales Bezirk Pfäffikon ZH“ wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>
<b>2. Organisation</b>
<b>2.1. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Art. 5 Organe</b> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;</li><li>2. die Verbandsgemeinden;</li><li>3. der Verbandsvorstand;</li><li>4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</li></ol>
<b>Art. 6 Amtsdauer</b> <p>Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>
<b>Art. 7 Entschädigung</b> <p>Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.</p>

## **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 9 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und der allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die amtliche Publikation erfolgt über die Internetseite des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

## **Art. 11 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

## **Art. 12 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 120'000.

### **2.2.2. Die Volksinitiative**

## **Art. 13 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

### **2.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Die Änderung der Statuten;
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. Die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten nimmt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandsvorsitzenden wahr.

#### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck vom mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 600'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 120'000.-;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000.-;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme von Finanz – und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstandsvorsitzenden.

#### **Art. 16 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

### **2.4. Der Vorstandsvorsitzende**

#### **Art. 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde entsendet zwei Vertretungen in den Vorstandsvorsitzenden.

### **Art. 18 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Sitzgemeinde. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

### **Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

### **Art. 20 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Oberaufsicht über die KESB mit Ausnahme der Fachaufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmungen der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Aufstockung von Stellen und die Schaffung von neuen Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenänderung eingeführt werden müssen;
8. die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Behörden- und Ersatzmitglieder;
9. a) die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB;  
b) die Ernennung der übrigen Behörden- und Ersatzmitglieder auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der KESB.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes;
4. die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

### **Art. 21 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 im Einzelfall bis maximal Fr. 300'000 pro Jahr und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis maximal Fr. 20'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck vom bis Fr. 100'000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;
4. die Schaffung von Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;
6. Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 250'000.

#### **Art. 22 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung übertragen.

<sup>2</sup>Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

<sup>3</sup>Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse sowie an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

#### **Art. 23 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand trifft auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

#### **Art. 24 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Auf dem Zirkularverfahren kann nur in Ausnahmefällen entschieden werden.

### **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

#### **Art. 25 Zusammensetzung**

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

#### **Art. 26 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

#### **Art. 27 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

#### **Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 29 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **2.6. Prüfstelle**

#### **Art. 30 Aufgabe der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 32 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

#### **Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

#### **4. Verbandshaushalt**

##### **Art. 34 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

##### **Art. 35 Finanzierung von Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen:

1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres;

1/3 nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle;

1/3 nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat.

<sup>2</sup>Der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe wird den Gemeinden separat verrechnet.

##### **Art. 36 Finanzierung von Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

##### **Art. 37 Eigentum**

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

##### **Art. 38 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des übergeordneten Rechts (ZGB und kantonales Haftungsgesetz).

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 35.

#### **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

##### **Art. 39 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

##### **Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

<sup>4</sup>Für Anordnungen und Erlasse der KESB und der Berufsbeistände bleiben die Bestimmungen des ZGB vorbehalten.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 41 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende

- a) vollumfänglich aus dem Zweckverband (Sozialdienst und KESB) austreten (Vollaustritt)
- b) aus dem Teil Sozialdienst austreten (Teilaustritt); oder
- c) aus dem Teil KESB austreten (Teilaustritt).

<sup>2</sup>Die Austritte gemäss Abs. 1 lit. a und c stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann die Frist gemäss Abs.1 auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>4</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 42 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Art. 35.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zum hypothekarischen Referenzzinssatz verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 5 Jahren zurückzuzahlen.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### **Art. 45 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 sowie die Statutenergänzung vom 1. August 2012 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Bauma	am 11.12.2017
Fehraltorf	am 04.12.2017
Hittnau	am 11.12.2017
Illnau-Effretikon	am 09.11.2017
Lindau	am 02.10.2017
Pfäffikon	am 25.09.2017
Russikon	am 04.12.2017
Weisslingen	am 18.09.2017
Wila	am 07.12.2017
Wildberg	am 07.06.2017

Die Präsidentin: 

Der Sekretär: 

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich  
RRB Nr..... vom .....

Vom Regierungsrat am 04. JULI 2018  
mit Beschluss Nr. 653  
teilweise genehmigt



Die Staatsschreiberin

